

Az.: 2 A 242/09  
3 K 1256/04

Ausfertigung



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

- Klägerin -  
- Antragstellerin -

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch das Landesamt für Steuern und Finanzen  
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

- Beklagter -  
- Antragsgegner -

wegen

Besoldung und Versorgung (LB)  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Verwaltungsgericht Moehl

am 12. Dezember 2011

### **beschlossen:**

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 8. Mai 2008 - 3 K 1256/04 - wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 11.263,92 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Die Klägerin ist als Rechtsnachfolgerin ihres am 23. Mai 2008 verstorbenen Ehemanns in das Berufungszulassungsverfahren eingetreten (vgl. § 1922 Abs. 1 BGB i. V. m. dem Erbauseinandersetzungsvertrag vom 18. Januar 2009, § 167 Abs. 1 VwGO, i. V. m. § 239 ZPO).
- 2 Der zulässige Antrag hat keinen Erfolg. Weder liegen ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) noch besondere tatsächliche Schwierigkeiten der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) oder eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) vor.
- 3 Die Klägerin wendet sich gegen die Festsetzung der Versorgungsbezüge ihres verstorbenen Ehemanns nach Beginn der Rentenzahlung aus seiner gesetzlichen Altersrente; sie wendet sich gegen den Ausschluss von Zeiten (21. Dezember 1955 bis 7. Dezember 1982), die aufgrund einer Tätigkeit ihres verstorbenen Ehemanns als inoffizieller Mitarbeiter des MfS im Bereich der Wirtschaftskriminalität erfolgte (§ 55 Abs. 2 BeamtVG).
- 4 Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen. Nach § 55 Abs. 2 BeamtVG würden die Zeiten einer Tätigkeit für das MfS und die Zeiten davor nicht berücksichtigt, weil diese Zeiten Ausschlusszeiten nach § 12 a BeamtVG i. V. m. § 30

Abs. 1 Satz 1 BBesG darstellten. Diese Regelung sei auch verfassungsgemäß, da das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 4. April 2001 - 2 BvL 7/98 - die Nichtberücksichtigung der Zeiten einer Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit (§ 30 Abs. 1 Satz 1 BBesG) im Hinblick auf die Besoldung verfassungsrechtlich nicht beanstandet habe. Nichts anderes gelte, soweit § 30 Abs. 1 Satz 1 und 2 BBesG nicht im Zusammenhang mit der Besoldung, sondern im Zusammenhang mit der Versorgung eines Beamten Anwendung finde. Diese mit einer Verbeamtung bestehenden Risiken seien hinnehmbar. Ein Hinweis darauf habe vor Berufung in das Beamtenverhältnis nicht erfolgen müssen.

- 5 Hiergegen wendet die Klägerin in der Begründung ihres Zulassungsantrags ein, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung habe. Die vorliegend verfahrensgegenständliche Rechtsfrage, ob sämtliche Zeiten ohne jedwedes Differenzierungskriterium im Falle des Zurücklegens systemnaher Zeiten und darüber hinaus die Zeiten davor nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt werden können, betreffe eine Vielzahl von Beamten im Polizeidienst des Freistaates Sachsen und bedürfe einer obergerichtlichen Klärung. Die hierfür maßgeblichen Regelungen des § 55 Abs. 2 Nr. 1 b BeamtVG, § 12 a BeamtVG verstießen gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz, so dass an der Richtigkeit des Urteils des Verwaltungsgerichts Chemnitz ernsthafte Bedenken bestünden. Der Hinweis des Verwaltungsgerichts auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. April 2001 (BVerfGE 103, 310 ff.) gehe fehl, weil darin gerade nicht über die Verfassungsmäßigkeit des § 55 Abs. 2 Ziff 1 b) BeamtVG entschieden worden sei. Vielmehr sei die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Juni 2004 - 1 BvL 3/98 - zu berücksichtigen, in der im Bereich der Altersversorgung entschieden worden sei, dass die - wie § 55 Abs. 2 BeamtVG - ebenfalls generalisierenden und typisierenden Regelungen des § 6 Abs. 6 und Abs. 3 Nr. 8 AAÜG in den Fassungen von 1996 und 2001 deshalb zu einer Benachteiligung so genannter „systemnaher“ Personengruppen führten und gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstießen, weil eine Möglichkeit, den Besonderheiten des Einzelfalls gerecht zu werden, darin nicht vorgesehen sei. So behandle auch die in Rede stehende Regelung wesentlich Ungleiches gleich, weil sie sämtlichen Personen, die jemals für das MfS bzw. das Amt für nationale Sicherheit in irgendeiner Weise tätig waren, ohne jede Differenzierung im Hinblick auf Dauer, Art und Weise sowie Intensität der Tätigkeit die Berücksichtigung dieser Zeit als ruhegehaltfähig pauschal versage. Das

Verwaltungsgericht habe sich mit dem Argument der Klägerin, dass jedwede Härteklausele vorliegend fehle ebenso wenig auseinandergesetzt, wie mit dem Argument, dass es widersprüchlich sei, wenn eine Person - wie der Rechtsvorgänger der Klägerin - trotz seiner früheren Tätigkeit für das MfS für eine Übernahme in den Polizeidienst des Freistaates Sachsen als geeignet angesehen werde. Die Rechtssache weise wegen der offenen und höchstrichterlich noch nicht geklärten Fragen auch besondere tatsächliche Schwierigkeiten auf.

- 6 1. Die Sache hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO).
- 7 Eine Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts gerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert zumindest die Bezeichnung der konkreten Frage, die für das Berufungsverfahren erheblich sein würde und die Darlegung ihrer Entscheidungserheblichkeit (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 194; st. Rspr.).
- 8 Die von der Klägerin allgemein aufgeworfene Frage, ob sämtliche Zeiten ohne jedwedes Differenzierungskriterium im Falle des Zurücklegens „systemnaher Zeiten“ und darüber hinaus die Zeiten davor nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt werden können, hat keine grundsätzliche Bedeutung (vgl. Beschl. des Senats v. 29. November 2011 - 2 A 477/10 -). Die sich daraus konkret ergebende Frage, ob die insoweit maßgeblichen Vorschriften § 12 a BeamtVG und § 55 Abs. 2 Nr. 1 b BeamtVG verfassungskonform sind, hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 14. Juli 2010 - 2 B 109/09 - (juris) bereits beantwortet. Es hat ausdrücklich darauf abgestellt, dass die Frage keine grundsätzliche Bedeutung (mehr) hat (vgl. insbesondere a. a. O. Rn. 5). Grundsätzliche Bedeutung erhält die Angelegenheit auch nicht etwa deshalb, weil die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Literatur zum Teil auf Kritik gestoßen ist (etwa Wolff, ZBR 2011, 145 ff.). Denn dass Beteiligte die bisherige Rechtsprechung nicht

billigen und für verfassungsrechtlich bedenklich halten, reicht zur Begründung einer Grundsatzrüge nicht aus (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 17. Aufl. § 124 Rn. 10, § 132 Rn. 10 m. w. N.). Auch der Hinweis der Klägerin auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Juni 2004 - 1 BvL 3/98 - zu der Frage der Verfassungsmäßigkeit des § 6 Abs. 6 und Abs. 3 Nr. 8 AAÜG führt zu keiner anderen Beurteilung. Die dieser Entscheidung zugrundeliegende Frage, ob die Absenkung der berücksichtigungsfähigen Arbeitsverdienste von zusatz- und sonderversorgten Personen der DDR in der gesetzlichen Rentenversicherung auf ein Durchschnittseinkommen mit Art. 3 GG vereinbar ist, betrifft einen ganz anderen Personenkreis. Die vom Bundesverfassungsgericht in der vorgenannten Entscheidung getroffenen Feststellungen können für die hier streitgegenständlichen beamtenrechtlichen Versorgungsansprüche nicht gelten, weil dabei der weite Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers bei der Konkretisierung der aus Art. 33 Abs. 5 GG resultierenden Pflicht zur amtsangemessenen Alimentierung gerade nicht berücksichtigt wurde (vgl. dazu BVerfG, Beschl. v. 30. September 1987 - 2 BvR 933/82 -, juris; OVG NRW, Urt. v. 3. September 2009 - 1 A 281/07 -). Soweit die Klägerin schließlich vorträgt, dass auch die Übernahme ihres verstorbenen Ehemanns in das Beamtenverhältnis zu der Festsetzung der Versorgungsbezüge im Widerspruch stehe, führt auch dies zu keinem anderen Ergebnis. Denn anders als bei der Frage der Übernahme in das Beamtenverhältnis nach dem Einigungsvertrag ist vorliegend nicht eine Zukunftsprognose hinsichtlich der Bewährung des Beamten im rechtsstaatlichen System, sondern eine in die Vergangenheit gerichtete Betrachtung vorzunehmen, ob die in der DDR zurückgelegten Dienstzeiten „honoriert“ werden sollen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 4. April 2001, BVerfGE 103, 310).

- 9 2. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils liegen nicht vor (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).
- 10 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss zu beurteilen ist (SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 192; st. Rspr. ).

- 11 Der Ausgang des Berufungsverfahrens ist nicht als ungewiss anzusehen. Die von der Klägerin vorgetragene verfassungsrechtliche Bedenken an der Ermächtigungsgrundlage liegen nicht vor (vgl. BVerwG a.a.O.).
- 12 3. Die Rechtssache weist auch nicht die geltend gemachten besonderen tatsächlichen Schwierigkeiten auf (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO).
- 13 Besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten weist eine Rechtssache dann auf, wenn sie voraussichtlich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht größere, d. h. überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht (Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl.; § 124 Rn. 9 m.w.N.). Soweit die Klägerin hierzu vorträgt, dass zu der hier streitgegenständlichen Frage der Berücksichtigung von Vordienstzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten bislang keine höchstrichterliche Entscheidung vorliegt, lässt sich allein daraus eine besondere tatsächliche Schwierigkeit einer Rechtssache nicht herleiten. Unabhängig davon wird auf die unter Ziffer 1 gemachten Ausführungen verwiesen.
- 14 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 15 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und § 52 Abs. 1 GKG. Sie folgt der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die die Beteiligten keine Einwände geltend gemacht haben.
- 16 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG.).

gez.:

Grünberg

Hahn

Moehl

*Ausgefertigt:*

*Bautzen, den*

*Sächsisches Oberverwaltungsgericht*